H. ref.
737
k

H. ref. 737. L.

Statuten

der

Luther-Denkmal-Stiftung

zu

Worms.

Worms.
Gedruckt bei A. K. Boeninger.
(1871)

Gd 71/755

München

H. ref. 737 k

Historischer Vorbericht über die Entstehung der Stiftung.

Im Jahre 1856 war in Worms ein Verein in's Leben getreten, der sich die Aufgabe gestellt hatte, dem deutschen Reformator Dr. Martin Luther in der Stadt, in welcher er am 18. April 1521 vor Kaiser und Reich so muthig den Kampf für Glaubens- und Gewissensfreiheit bestanden, ein großartiges Denkmal zu errichten. Nach § 2 der Statuten jenes Vereins, welche unterm 22. November 1856 von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog genehmigt worden waren, sollten die Mittel zur Errichtung des projectirten Monumentes durch Ansammlung von freiwilligen Beiträgen im In- und Auslande aufgebracht werden. Da jedoch im Sommer 1859, als beschlossen wurde, den größeren Rietschel'schen Entwurf zur Ausführung zu bringen, erst circa 133,000 fl. vorhanden waren, während zur Herstellung des Denkmals nach jenem Entwurfe und zur Erwerbung eines geeigneten Aufstellungsplatzes mindestens 200,000 fl. als nothwendig erachtet wurden: so beschäftigte sich der Vereinsausschuß — um seine Verantwortlichkeit zu decken — mit der Frage: wie wohl noch auf eine andere, in den Statuten nicht vorgesehene Weise weitere Mittel aufzubringen wären, welche als Reservefond zur Verfügung gehalten werden könnten, für den Fall, daß die auf statutenmäßigem Wege angesammelten Gelder nebst Zinsen zur Bestreitung der mit dem Unternehmen verbundenen Ausgaben nicht ausreichen würden.

Diese Erwägung führte den Ausschuß im Jahre 1860 auf den Gedanken, eine xylographische Abbildung des Rietschel'schen Entwurfs in 60,000 Exemplaren anfertigen und zum Vortheil des Denkmalsfonds verkaufen zu lassen, und der Erfolg hat bewiesen, daß diese Spekulation keine unglückliche war; denn durch den Betrieb dieses Bildergeschäfts ist es dem Ausschusse gelungen, einen Nettogewinn von 23,237 fl. 55 $^1/_2$ kr. zu erzielen und sich somit einen Reservefond zu schaffen, der ihn in den Stand setzte, nicht allein ein vorhandenes Deficit zu decken, sondern auch noch eine Stiftung zu gründen, die sich in ihrer Wirksamkeit an den Gedanken anschließt, dem das Lutherdenkmal seine Entstehung verdankt.

Da nun, wie aus dem definitiven Rechnungsabschlusse vom 18. Januar 1871 hervorgeht, die Einnahmen der Lutherdenkmalskasse, ohne den Gewinn aus dem Bilderverkauf, 216,754 fl. 27 kr., die Ausgaben dagegen 218,567 fl. 12¼ kr. betragen, so wurden zur Ausgleichung des hiernach sich ergebenden Deficits 1812 fl. 45¼ kr. der Bilderkasse entnommen, und der alsdann noch verbleibende Ueberschuß im Betrage von 21,425 fl. 10 kr. von dem Ausschusse im Einverständniß mit dem Comite und nach eingeholter allerhöchster Genehmigung der Statuten zur Gründung einer Stiftung verwendet, welche unter der Benennung:

„Wormser Luther-Denkmal-Stiftung"

in's Leben tritt.

Art. 1.

Zweck der Stiftung ist: das Studium der protestantischen Theologie in der Weise zu fördern, daß evangelische Candidaten deutscher Nationalität, ohne Unterschied der Heimath, welche die Facultäts- oder auch die Definitorialprüfung mit Auszeichnung bestanden und somit schon Beweise ihrer Berufstüchtigkeit abgelegt haben, auf Grund ihrer Zeugnisse aus den Zinsen des Stiftungscapitals Stipendien erhalten, die sie in den Stand setzen, noch ein weiteres Jahr an einer deutschen Universität zur Erlangung eines höheren Grades wissenschaftlicher Ausbildung und protestantischer Predigertüchtigkeit zubringen zu können.

Art. 2.

Vorerst sollen alle drei Jahre gleichzeitig drei bis vier Stipendien von je 500 fl. vergeben und die übrigen Zinsen zum Kapital geschlagen werden. Sobald aber der Stiftungsfond durch Kapitalisirung der nichtverwendeten Zinsen oder auch durch etwaige Schenkungen oder Vermächtnisse die Höhe von 25,000 fl. erreicht hat, sollen alle drei Jahre fünf Stipendien, vergeben werden können, vorausgesetzt, daß qualificirte Bewerber vorhanden sind, und daß bei Aufstellung des Jahresbudgets noch 200 fl. disponibel bleiben, welche jedes Jahr grundsätzlich zur Erhöhung des Kapitalstocks verwendet werden sollen. Wenn derselbe bis zu 30,000 fl. gestiegen ist, können alle drei Jahre sechs Stipendien vergeben werden. Sobald sich der Fond durch Kapitalisirung von Zinsen oder durch Schenkungen und Vermächtnisse noch weiter — über 30,000 fl. —

vergrößert haben wird, so ist von der derzeitigen Verwaltungscommission nach Maßgabe der bis dahin gemachten Erfahrungen zu erwägen, ob die Mittel des Fonds nicht zu vermehrten Leistungen mächtig genug sind, namentlich ob etwa die Zahl der Stipendien vermehrt, oder die Beträge derselben erhöht werden sollen.

Art. 3.

Die Stipendien sollen in der Regel nicht länger als ein Jahr von einer und derselben Person bezogen werden. Eine Verlängerung auf ein zweites Jahr soll ausnahmsweise nur dann von der Commission bewilligt werden, wenn nachgewiesen ist, daß dadurch im Interesse der evangelischen Kirche oder der Wissenschaft ein besonderer Vortheil erzielt werden kann.

Art. 4.

Wer als Bewerber um das Luther-Denkmal-Stipendium auftreten kann, ist aus Art. 1 ersichtlich. Die Bewerber haben ihre Gesuche, unter Beifügung ihrer amtlich beglaubigten Zeugnisse an die Verwaltungscommission der Luther-Denkmal-Stiftung in Worms zu richten.

Art. 5.

Die Auszahlung der Stipendien erfolgt in vierteljährigen Raten von je 125 Gulden, gegen Einsendung eines Zeugnisses vom Decanat der theologischen Facultät derjenigen Hochschule, an welcher der Candidat zum Zwecke wissenschaftlicher Studien sich aufhält.

Art. 6.

Der Fond der Luther-Denkmal-Stiftung wird von einer Commission von fünf Mitgliedern, zwei ständigen und drei unständigen, verwaltet. Ständige Mitglieder sind: der erste evangelische Pfarrer und das ständige weltliche Mitglied des evang. Kirchenvorstandes. Die drei unständigen Mitglieder werden alle drei Jahre von dem evangelischen Kirchenvorstande gewählt. Die Austretenden können wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder evang. Bewohner der Stadt.

So lange jedoch noch Ausschuß-Mitglieder des Luther-Denkmal-Vereins am Leben sind, haben diese, als Begründer der Luther-Denkmal-Stiftung, das Recht, in so fern sie es wünschen, Mitglieder der Verwaltungscommission zu bleiben. Erst nach ihrem Abgange kommen allmälig die statutenmäßigen Ergänzungswahlen in Anwendung.

Art. 7.

Nach jeder Neuwahl der drei unständigen Mitglieder constituirt sich die Commission von Neuem, d. h. sie wählt ihren Vorsitzenden und Schriftführer für die nächsten drei Jahre. Selbstverständlich sind auch hier dieselben Personen wieder wählbar.

Art. 8.

Der Rechner wird auf die Dauer von 6 Jahren durch die Commission gewählt; ist aber ebenfalls wieder wählbar. Diese Stelle, für welche nöthigenfalls ein Honorar zu bewilligen ist, kann nur einem Manne übertragen werden, der außer seiner Erfahrung im Rechnungswesen auch durch seinen Ruf und seine Vermögensverhältnisse genügende Sicherheit gewährt.

Art. 9.

Der Vorsitzende hat zu den Sitzungen einzuladen, die Gegenstände zur Berathung vorzulegen, die Verhandlungen zu leiten, und die Beschlüsse auszuführen. Alle Einnahme- und Ausgabe-Belege hat er mit dem Schriftführer zu unterschreiben und dem Rechner zuzustellen. Der Vorsitzende hat für die rechtzeitige Aufstellung des Voranschlags besorgt zu sein und den Rechner zu veranlassen, die Rechnung rechtzeitig der Commission zur Prüfung einzuliefern. Bei dieser Prüfung hat dieselbe zugleich die vorhandenen Werthpapiere zu untersuchen und deren Richtigkeit protokollarisch zu constatiren. Die Werthpapiere sind unter doppeltem Verschluß beim Präsidenten aufzubewahren. Der Präsident und der Schriftführer haben jeder einen Schlüssel.

Art. 10.

Die Commission versammelt sich mindestens einmal in jedem Vierteljahr zu einer Sitzung, außerdem so oft Stoff zu Verhandlungen vorliegt, oder ein Mitglied der Commission eine solche beantragt.

Die Commission ist beschlußfähig, wenn alle fünf Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei erschienen sind.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, und in's Protokollbuch eingetragen, welches von den in der Sitzung anwesend gewesenen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Bei etwaiger Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

Indem wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Luther-Denkmal-Stiftung unterm 28. Juli 1870 zugleich mit der Landesherrlichen Genehmigung der vorstehenden Statuten auch Corporationsrechte verliehen wurden, geben wir uns der Hoffnung hin, daß diese im Interesse der evangelischen Kirche Deutschlands in's Leben gerufene Schöpfung mit der Zeit in die Lage kommen werde, eine ausgedehntere Wirksamkeit entfalten zu können. Diese Hoffnung wird sich namentlich dann bewähren, wenn Freunde der protestantischen Sache sich veranlaßt finden, durch Schenkungen und Vermächtnisse zur Vermehrung des Stiftungsfonds beizutragen.

Außerdem ersuchen wir die hohen Kirchenbehörden und die evang. theologischen Facultäten der deutschen Einzelstaaten, den Inhalt dieser Statuten, soweit als nöthig, zur Kenntniß der Candidaten und Studirenden der evang. Theologie mit dem Anfügen zu bringen, daß zum ersten Male die Vergebung von vier Stipendien à 500 fl. für die Zeit vom 1. Oktober 1872 bis dahin 1873 stattfinden wird und demgemäß Bewerber ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen in amtlich beglaubigter Abschrift spätestens bis zum ersten Juli 1872 franco an die Verwaltungscommission der Luther-Denkmal-Stiftung in Worms einzusenden haben.

In derselben Weise wird von da ab alle 3 Jahre also pro 1. Oktober 1875, 1878, 1881 ꝛc. fortgefahren werden, und sind jedesmal spätestens 3 Monate vorher die Gesuche einzureichen.

Worms, den 22. März 1871.

Der Ausschuß des Luther-Denkmal-Vereins, jetzt:
Verwaltungskommission der Luther-Denkmal-Stiftung.

Dekan **E. Keim,** Präsident.
Dr. **Eich,** Vicepräsident.
Edelmann, Secretär.
Dr. **Goldbeck.**
J. V. Jungbluth.
H. Münch.
Dr. **Raiser,** sen.